



Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG)

(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Notenaustausch vom 16. Juni 2017³ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Notenaustausch nach Absatz 1 zu informieren.

Art. 2

Die Änderung des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997⁵ im Anhang wird angenommen.

SR

- 1 SR **101**
- 2 BBl **2009** ...
- 3 SR ...; AS ...
- 4 SR **0.362.31**
- 5 SR **514.54**

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und 141a Abs. 2 BV).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung des Bundesgesetzes im Anhang.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang
(Art. 2 und 3 Abs. 2)

Änderung eines anderen Erlasses

Das Waffengesetz vom 20. Juni 1997⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2^{bis} und 2^{ter}

^{2bis} Als Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität gelten Ladevorrichtungen für halbautomatische Zentralfeuerwaffen, die eine Kapazität aufweisen von mehr als:

- a. 20 Patronen für Faustfeuerwaffen;
- b. 10 Patronen für Handfeuerwaffen.

^{2ter}

Bisheriger Abs. 2^{bis}

Art. 5 Verbote im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und
Waffenzubehör

¹ Verboten sind die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet und der Besitz von:

- a. Serief Feuerwaffen und militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung sowie ihren wesentlichen und besonders konstruierten Bestandteilen;
- b. zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen und ihren wesentlichen Bestandteilen;
- c. halbautomatischen Zentralfeuerwaffen:
 - Faustfeuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als 21 Patronen verschossen werden können, wenn sie mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität nach Artikel 4 Absatz 2^{bis} Buchstaben a ausgerüstet sind,
 - Handfeuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als 11 Patronen verschossen werden können, wenn sie mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität nach Artikel 4 Absatz 2^{bis} Buchstaben b ausgerüstet sind;
- d. halbautomatischen Handfeuerwaffen, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können;
- e. Feuerwaffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, sowie ihren wesentlichen Bestandteilen;
- f. Granatwerfern nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c.

² Verboten sind die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland sowie das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet von:

- a. Messern und Dolchen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c;
- b. Schlag- und Wurfgeräten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d, mit Ausnahme der Schlagstöcke;
- c. Elektroschockgeräten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e;
- d. Waffenzubehör.

³ Verboten ist das Schiessen mit:

- a. Seriefirewaffen;
- b. militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung.

⁴ An öffentlich zugänglichen Orten ausserhalb der behördlich zugelassenen Schiessanlässe oder ausserhalb von Schiessplätzen darf mit Feuerwaffen nicht geschossen werden.

⁵ Das Schiessen an nicht öffentlich zugänglichen und entsprechend gesicherten Orten sowie das jagdliche Schiessen sind erlaubt.

⁶ Die Kantone können zu den Absätzen 1–4 Ausnahmen bewilligen.

⁷ Die Zentralstelle (Art. 31c) kann Ausnahmen vom Verbot des Verbringens in das schweizerische Staatsgebiet bewilligen.

Art. 11 Abs. 2 Bst. d und 3

^{1°} Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

- d. Art und Nummer des amtlichen Ausweises der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil erwirbt, beziehungsweise eine Kopie des Ausweises, sofern Feuerwaffen übertragen werden;

^{3°} Wer eine Feuerwaffe nach Artikel 10 Absätze 1 und 2 überträgt, muss der Meldestelle (Art. 31b) innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Vertrags zustellen. Die Kantone können weitere geeignete Formen der Meldung vorsehen.

Gliederungstitel vor Artikel 15

3. Kapitel: Erwerb und Besitz von Munition, Munitionsbestandteilen und Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität

Art. 15 Sachüberschrift und Abs. 1

Erwerb von Munition, Munitionsbestandteilen und
Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität

¹ Munition und Munitionsbestandteile sowie Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität (Art. 4 Abs. 2^{bis}) dürfen nur von Personen erworben werden, die zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind:

Art. 16a Besitzberechtigung

Zum Besitz von Munition und Munitionsbestandteilen sowie von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität ist berechtigt, wer die Gegenstände rechtmässig erworben hat.

Art. 18a Abs. 1

¹ Die Hersteller und Herstellerinnen von Feuerwaffen, sowie von deren wesentlichen Bestandteilen oder von deren Zubehör müssen diese Gegenstände zum Zweck der Identifizierung und der Rückverfolgbarkeit einzeln und unterschiedlich markieren.

Art. 19 Nichtgewerbsmässiges Herstellen und Umbauen

¹ Die nichtgewerbsmässige Herstellung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie der nichtgewerbsmässige Umbau von Gegenständen zu Waffen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 sind verboten.

² Der nichtgewerbsmässige Umbau von Gegenständen zu anderen als in Artikel 5 Absatz 1 erfassten Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen ist bewilligungspflichtig. Die Artikel 8, 9, 9b Absatz 3, 9c, 10, 11 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 12 gelten sinngemäss.

^{3°} Die Kantone können Ausnahmen zu den Verboten nach Absatz 1 bewilligen. Der Bundesrat umschreibt die Voraussetzungen näher.

⁴ Das Wiederladen von Munition für den Eigenbedarf ist gestattet.

Art. 21 Sachüberschrift Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter}

Buchführung und Meldepflicht

¹ Die Inhaber und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen sind verpflichtet, über Herstellung, Umbau, Beschaffung, Verkauf oder sonstigen Vertrieb von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität, Munition und Schiesspulver sowie über Reparaturen zur Wiederherstellung der Schiessstauglichkeit von Feuerwaffen Buch zu führen.

^{1bis} Sie sind verpflichtet, der für die Führung des Informationssystems (Art. 32a Abs. 2) zuständigen kantonalen Behörde über Beschaffung, Verkauf oder sonstigen

Vertrieb an einen Erwerber oder eine Erwerberin in der Schweiz innerhalb von 10 Tagen elektronisch Meldung zu erstatten.

^{1ter} Die Kantone bezeichnen eine Behörde, die Meldungen über verdächtige Transaktionen von Munition oder Munitionsbestandteilen von Inhabern und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen entgegennimmt.

Gliederungstitel vor Art. 28b

1. Abschnitt: Ausnahmbewilligungen

Art. 28b Nichtfeuerwaffen und Waffenzubehör

¹Ausnahmbewilligungen für die Übertragung, den Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland und das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet von Gegenständen nach Artikel 5 Absatz 2 können nur erteilt werden, wenn:

- a. achtenswerte Gründe vorliegen;
- b. keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 vorliegen; und
- c. die vom Gesetz vorgesehenen besonderen Voraussetzungen erfüllt sind.

² Als achtenswerte Gründe gelten insbesondere:

- a. berufliche Erfordernisse;
- b. die Verwendung zu industriellen Zwecken;
- c. die Kompensation körperlicher Behinderungen;
- d. Sammlertätigkeit.

Art. 28c Feuerwaffen sowie wesentliche und besonders konstruierte Bestandteile

¹Ausnahmbewilligungen für die Übertragung, den Erwerb, den Besitz das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland und das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet von Gegenständen nach Artikel 5 Absatz 1 können nur erteilt werden, wenn:

- a. achtenswerte Gründe vorliegen;
- b. keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 vorliegen; und
- c. die vom Gesetz vorgesehenen besonderen Voraussetzungen erfüllt sind.

² Als achtenswerte Gründe gelten:

- a. berufliche Erfordernisse, insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung von Schutzaufgaben (Schutz sensibler Infrastrukturen, von Werttransporten oder Personen);
- b. sportliches Schiesswesen;
- c. Sammlertätigkeit;

- d. Erfordernisse der nationalen Verteidigung; oder
- e. bildungsbezogene, kulturelle und historische Zwecke sowie Forschungszwecke.

³Ausnahmebewilligungen für das Schiessen nach Artikel 5 Absätze 3 und 4 können erteilt werden, wenn keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 vorliegen und die Sicherheit durch geeignete Massnahmen gewährleistet wird.

Art. 28d Besondere Voraussetzungen für Sportschützen

¹Die Erteilung von Ausnahmebewilligungen im Hinblick auf das sportliche Schiesswesen ist auf Feuerwaffen und wesentliche Waffenbestandteile nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c sowie auf besonders konstruierte Bestandteile und Waffenzubehör beschränkt, die für diesen Zweck tatsächlich benötigt werden.

²Ausnahmebewilligungen können nur erteilt werden an:

- a. Mitglieder eines Schiessvereins;
- b. Personen, die gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde auf andere Art nachweisen, dass sie ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen.

³Der Nachweis der Vereinsmitgliedschaft und des regelmässigen Schiessens nach Absatz 2 ist gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde nach 5 und 10 Jahren erneut zu erbringen.

⁴Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Übernahme der Ordonnanzwaffe zu Eigentum beim Ausscheiden aus der Armee.

Art. 28e Besondere Voraussetzungen für Sammler, Sammlerinnen und Museen

¹ Ausnahmebewilligungen aus Gründen der Sammlertätigkeit können nur erteilt werden, wenn die betroffenen Personen oder Institutionen nachweisen, dass sie angemessene Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung der Sammlung getroffen haben (Art. 26).

²Sammler, Sammlerinnen und Museen müssen:

- a. darlegen, welchen Zweck sie mit der Sammlung verfolgen;
- b. ein Verzeichnis führen, das alle in ihrem Besitz befindlichen Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 umfasst und das stets aktuell zu halten ist;
- c. das Verzeichnis sowie die dazugehörigen Ausnahmebewilligungen den Behörden auf Verlangen jederzeit vorweisen können.

Gliederungstitel vor Art. 29

2. Abschnitt: Kontrolle, administrative Sanktionen und Gebühren

Art. 31 Abs. 1 Bst. f, 2–2^{er} und 3 Bst. c

¹ Die zuständige Behörde beschlagnahmt:

- f. Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität (Art. 4 Abs. 2^{bis}) sowie die dazugehörige Feuerwaffe aus dem Besitz von Personen, die zum Erwerb oder Besitz nicht berechtigt sind.

² Beschlagnahmt sie Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität (Art. 4 Abs. 2^{bis}) sowie die dazugehörige Feuerwaffe, Munition oder Munitionsbestandteile oder gefährliche Gegenstände aus dem Besitz einer Person, die nicht eigentumsberechtigt ist, so gibt sie diese Gegenstände der eigentumsberechtigten Person zurück, wenn kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 besteht.

^{2bis} Beschlagnahmt sie Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b - d, die nicht im kantonalen Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen nach Artikel 32a Absatz 2 registriert sind oder für die der rechtmässige Besitz nach Artikel 42b nicht bestätigt wurde, hat der Besitzer oder die Besitzerin innerhalb von drei Monaten ein Gesuch um die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 28c–28e einzureichen oder die Feuerwaffen einer berechtigten Person zu übertragen.

^{2ter} Beschlagnahmt sie Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität sowie die dazugehörige Feuerwaffe, so hat der Besitzer oder die Besitzerin für die Feuerwaffe innerhalb von drei Monaten ein Gesuch um die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 28c–28e einzureichen oder die Gegenstände einer berechtigten Person zu übertragen.

³ Sie zieht die beschlagnahmten Gegenstände definitiv ein, wenn:

- c. die Gegenstände nicht an eine berechtigte Person übertragen wurden und das Gesuch nach Absatz 2^{bis} oder 2^{ter} nicht eingereicht oder abgelehnt wurde.

Art. 32a Abs. 1 Bst. c

¹ Die Zentralstelle führt folgende Datenbanken:

- c. Datenbank mit Meldungen über den Entzug und die Verweigerung von Bewilligungen und die Beschlagnahme von Waffen und mit Meldungen aus Schengen-Staaten betreffend Verweigerungen von Bewilligungen zum Erwerb von Feuerwaffen aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit der betreffenden Person (DEBBWA);

Art. 32b Abs. 2 Bst. b und 5 Bst. b

² Die DEBBWA enthält folgende Daten:

- b. Umstände, die zum Entzug oder zur Verweigerung der Bewilligung geführt haben;

⁵ Das Informationssystem nach Artikel 32a Absatz 2 enthält die folgenden Daten:

- b. Art der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils, Hersteller oder Herstellerin, Bezeichnung, Kaliber, Waffenummer, Datum der Übertragung und Datum der Vernichtung;

Art. 32c Abs. 3^{bis}

^{3bis} Auf Anfrage sind anderen Schengen-Staaten Informationen aus DEBBWA betreffend die Verweigerung eines Waffenerwerbsscheins oder einer Ausnahmebewilligung aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit der betreffenden Person weiterzuleiten. Die Weiterleitung an zum Zwecke des Austausches über verweigerte Bewilligungen vorgesehene Informationssysteme in anderen Schengen-Staaten darf im automatisierten Verfahren erfolgen.

Art. 42b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Wer beim Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes bereits im Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b - d ist, muss den rechtmässigen Besitz dieser Feuerwaffe innerhalb von zwei Jahren von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons bestätigen lassen.

² Keine Bestätigung ist erforderlich, wenn:

- a. die Feuerwaffe bereits in einem kantonalen Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen nach Artikel 32a Absatz 2 registriert ist; oder
- b. es sich um eine Ordonnanzfeuerwaffe handelt, die direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurde.